

Bundeseinheitliche Richtlinien für die Ausbildung zum/zur VERMESSUNGSFACHTECHNIKER:IN

gemäß Beschluss der Bundessektion Zivilingenieur:innen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen vom 10.04.2026.

Vorwort

Ansehen und Erfolg eines Berufsstandes werden durch das Wissen und Können seiner Mitarbeiter:innen mitbestimmt. Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen hat daher der Ausbildung der Vermessungsfachtechniker:innen als Hilfskräfte der Ingenieurkonsulent:innen für Vermessungswesen im Sinne des Ziviltechnikergesetzes immer besonderes Augenmerk geschenkt.

Zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung des hohen Qualitätsstandards in den Zivilgeometerbüros und in der Ausbildung der Absolvent:innen werden entsprechende Ausbildungsgänge angeboten.

Um eine bundeseinheitliche Ausbildung auch im Interesse der Vermessungsfachtechniker:innen zu gewährleisten, wurden diese Richtlinien erstellt.

Damit liegt ein Programm vor, welches weitgehend die Grundzüge der Fachgebiete der Vermessung (Voraussetzungen für die Aufnahme, Ausbildung, Gegenstände, Prüfung) umfasst.

Die Bundeseinheitlichen Richtlinien für die Ausbildung zum/zur Vermessungsfachtechniker:in werden den Ingenieurkonsulent:innen für Vermessungswesen zur Verfügung gestellt, um die an der Ausbildung Interessierten besser informieren zu können.

Die praktische Ausbildung kann wie bisher bei den Ingenieurkonsulent:innen für Vermessungswesen oder künftig auch bei einer der in § 1 Abs. 1 LiegTeilG genannten Personen oder Behörden absolviert werden. Nicht zuletzt ist es die wertvolle Ergänzung durch die Vermessungspraxis, welche den guten Erfolg der Ausbildung sicherstellt.

Wien, im April 2026



1. Kursangebote

Der/Die künftige Vermessungsfachtechniker:in kann zwischen zwei Kursangeboten wählen:

Blockkurs: 2 Wochen bzw. 10 Tage durchgehend mit einer Prüfung über alle Gegenstände oder

Modulkurs: 5 Module zu je ca. 2 bis 2,5 Tagen mit Einzelprüfungen nach jedem Modul.

Ein Einstieg in den Modulkurs ist jederzeit möglich.

2. Ausbildung

2.1 Ausbildungsziel

Das Ziel der Ausbildung liegt in der Vermittlung von theoretischen Grundlagen zur Verfestigung der gesammelten praktischen Erfahrungen unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Unterrichtsfächer.

2.2 Unterrichtsfächer – Überblick und Einführung in Fachrechnen, Fachkunde und Rechtskunde

2.2.1 Fachrechnen - Angewandte Kapitel der Mathematik in der Vermessung

- Lineare Gleichungssysteme
- Trassierungselemente
- Trigonometrie und Koordinatenrechnung

2.2.2 Fachkunde

2.2.2.1 Instrumentenkunde und angewandte Messmethoden

- Digitalnivellier
- Totalstation
- Laserscanner
- GPS
- Fehlereinflüsse und Genauigkeit

2.2.2.2 Netzausgleich - Grundzüge

- Grundzüge der Fehler- und Ausgleichsrechnung
- Grundzüge der Netzausgleichung und deren Beurteilung
- Anwendungsbeispiele



2.2.2.3 Grundlagen satellitengestützter Positionierung und Navigation

- GPS - GLONASS - GALILEO
- Koordinatensysteme und deren Umrechnung
- Statisches GPS
- Dynamisches GPS
- dGPS (Differenzial-GPS)
- RTK
- Postprocessing
- AREF
- APOS

2.2.2.4 EDV – Anwendung von EDV-Programmen in Zivilgeometerbüros

- Übersicht über die am Markt befindlichen EDV-Programme, die für den IK für VW relevant sind
- Datenmanagement
- Datensicherung
- Datentransfer, Datenformate
- Internet
- E-Mail
- FTP-Server
- Vektor-Pixeln und deren Konvertierung

2.2.2.5 Photogrammetrie –Grundzüge

- Terrestrische Photogrammetrie
- Luftphotogrammetrie
- Satellitenphotogrammetrie

2.2.2.6 GIS – Grundzüge der Geografischen Informationssysteme

- Datentypen
- Datenquellen
- Funktionalität
- Genauigkeit und Aktualität
- GIS-Produkte

2.2.2.7 Grundzüge der Kostenrechnung

- Kostenrechnung und deren Anwendung
- Das Bautagebuch
- Qualitätsmanagement (QM)



2.2.3 Rechtskunde

2.2.3.1 Allgemeine Grundzüge des Verfassungs-, Verwaltungs- und Bürgerlichen Rechts sowie der Normen

- Verfassungs- und Verwaltungsrecht (VVG)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- EU Recht
- Zustellgesetz
- Rechtliche Rahmenbedingungen des BKZT-Archivs
- Antrag - Beschluss - Urkunde
- Der Bescheid
- NORMEN
- Einteilung der Gerichte (Zivil- und Strafgericht)
- Zeuge bei Gericht
- Sachverständigen-Zeuge bei Gericht
- Gerichtsurteile
- Der Aktenvermerk
- Fax, E-Mail
- Verschwiegenheit

2.2.3.2 Katasterorientierte Gesetze

- Vermessungsgesetz
- Vermessungsverordnung
- Liegenschaftsteilungsgesetz
- Grundbuchsrecht
- Staatsgrenzengesetz

2.2.3.3 Vermessungsrelevante Gesetze

- Baurecht
- Forstrecht
- Wasserrecht
- Bergrecht
- Datenschutz
- Raumordnungsgesetze



3. Prüfungsordnung

3.1 Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung zum/zur Vermessungsfachtechniker:in

3.1.1 Für die Zulassung zur Vermessungsfachtechniker:in-Prüfung muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Positive Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf der Vermessungstechnik und der Vermessungstechniker:in-Prüfung (gemäß den Bundeseinheitlichen Richtlinien für die Ausbildung zum/zur Vermessungstechniker:in) samt Berufspraxis oder
- b) erfolgreich abgelegte Reifeprüfung samt Berufspraxis oder
- c) eine mehr als zehnjährige einschlägige Berufspraxis.

3.1.2 Die einschlägige Berufspraxis muss bei einem IKV oder bei einer der in § 1 Abs. 1 LiegTeilG genannten Personen oder Behörden im Bereich des Katasterwesens absolviert worden sein und folgende Mindestdauer aufweisen:

- a) Bei Abschluss der Ausbildung zum/zur Vermessungstechniker:in: mindestens dreieinhalb Jahre.
- b) Bei erfolgreich abgelegter Reifeprüfung an einer fachverwandten BHS: mindestens drei Jahre.
- c) Bei erfolgreich abgelegter Reifeprüfung an einer AHS oder an einer nicht fachverwandten BHS: mindestens fünf Jahre.
- d) Ohne Ausbildung gemäß lit. a bis c: mindestens zehn Jahre.

Die Lehrzeit zum/zur Vermessungstechniker:in kann nicht für die Praxis angerechnet werden.

3.1.3 Absolvierung der theoretischen Ausbildung durch Teilnahme an einem von einer Länderkammer der Ziviltechniker:innen angebotenen Vermessungsfachtechniker:in-Kurs.

3.1.4 Der Nachweis der erforderlichen Praxiszeiten erfolgt mittels Ansuchen an die die Prüfung abnehmende Länderkammer unter Beifügung der Praxisnachweise. Über die Zulassung entscheidet der/die jeweilige Ausbildungsleiter:in der prüfenden Länderkammer.

3.2 Prüfungskommission

Zur Abnahme der Vermessungsfachtechniker:in-Prüfung hat jede Länderkammer, bei der die theoretische Ausbildung angeboten wird, eine Prüfungskommission, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens 2 Prüfungskommissär:innen einzurichten.

Den Vorsitz hat ein:e Ingenieurkonsulent:in für Vermessungswesen zu führen.



3.3 Prüfungsvorgang

Die Prüfung umfasst den gesamten Lehrstoff des Kurses.

Es ist ein Katalog von Prüfungsfragen vom jeweiligen Vortragenden im Ausmaß von je 20 Fragen zu jedem Gegenstand zur Verfügung zu stellen.

Dieser Katalog ist jährlich bzw. vor der jeweiligen Prüfung zu evaluieren und erforderlichenfalls zu adaptieren.

Dieser Fragenkatalog ist vom/von der jeweiligen Ausbildungsleiter:in, der von der Fachgruppe zu wählen ist, zu prüfen und freizugeben.

Dieser Fragenkatalog wird den Kandidat:innen als Vorbereitung zur Prüfung zur Verfügung gestellt und stellt somit den Inhalt der theoretischen Ausbildung zum/zur Vermessungsfachtechniker:in dar.

Für die Prüfung selbst werden die jeweiligen Fragen vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder vom/von der jeweiligen Ausbildungsleiter:in ausgewählt.

Die Prüfung kann wiederholt werden.

3.4 Beurteilung und Zeugnis

Die Prüfungskommission hat folgende Möglichkeiten der Beurteilung:

- a) mit Auszeichnung bestanden
- b) bestanden
- c) nicht bestanden.

Über den Erfolg der Prüfung ist von der Länderkammer ein Zeugnis auszustellen, welches den Prüfungserfolg und einen Prüfvermerk über die zurückgelegten Praxiszeiten zu enthalten hat.